

# Umsatzsteuer Aktuell

## Financial Services Update



Ausgabe 1 / 2016

Nachfolgend stellen wir Ihnen vier Urteile deutscher Gerichte vor, die für Österreich von Interesse sind.

### **Deutsches Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu Outsourcing**

FG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 23.10.2014 – 6 K 1465/12

**Outsourcing-Leistungen gegenüber einer Bank im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geldautomaten können umsatzsteuerfrei sein**

#### **Hintergrund**

Die Klägerin erbrachte Dienstleistungen für Banken (als Automatenbetreiber) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geldautomaten. Diese Dienstleistungen umfassten u.a.: Vermietung von Geldausgabeautomaten an die Bank, Wartung und Pflege der Geldautomaten, Processing-Dienstleistungen (Datenver- und bearbeitung) inkl. Geldtransport und Befüllung der Geldautomaten mit Bargeld sowie Software-Dienstleistungen ("Rund-um-Sorglos-Paket").

#### **Urteil**

Nach der Rechtsprechung des EuGH können auch Leistungen, die ein Dritter gegenüber einer Bank erbringt, als Leistungen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr (in Österreich entspricht dies § 6 Abs. 1 Z. 8 lit. e) UStG) steuerfrei sein. Dies unter der Voraussetzung, dass diese Leistungen ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes sind, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen der steuerfreien Finanzdienstleistung erfüllt.

Nach der Ansicht des Senates des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz stellt das gegenständlich vereinbarte Leistungspaket eine einheitliche Leistung dar (Klägerin erbringt eine Hauptleistung – nämlich die Ermöglichung der Auszahlung von Bargeld an Geldautomaten – und im Übrigen Nebenleistungen). Diese Einheitlichkeit der Leistung impliziert, dass diese Leistungen ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes darstellen.

Weiters führt der Senat aus, dass die spezifischen und wesentlichen Funktionen des Umsatzes im Zahlungsverkehr darin bestehen, eine Übertragung von Bargeld verbunden mit der Herbeiführung rechtlicher und finanzieller Änderungen zu bewirken.

Nach der Berücksichtigung des gesamten Leistungserstellungsprozesses, erfüllt die Klägerin im vorliegenden Fall mit ihren Leistungen für die Bank die spezifischen und wesentlichen Funktionen der steuerfreien

Dienstleistung „Umsatz im Zahlungsverkehr“. Revision wurde eingelegt.

### **Auswirkung für Österreich**

Da die Rechtsprechung zu einer einheitlichen europäischen Rechtslage ergangen ist, sind die Aussagen zu Outsourcing sowie zur Einheitlichkeit

der Leistung für Österreich relevant. Bislang hat die österreichische Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang keine klare Aussage getroffen.

Die Entscheidung des deutschen Bundesfinanzhofes bleibt abzuwarten.

## **Deutscher Bundesfinanzhof zur umsatzsteuerlichen Organschaft**

**Nach Ansicht des BFH können nun Personengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen Mitglied einer Organschaft sein. Weiterhin nicht möglich ist eine Organschaft mit einer Schwestergesellschaft und mit Nichtunternehmern.**

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Larentia + Minerva (C-108/14, C-109/14) hat sich der deutsche BFH in einigen Urteilen zu Zweifelsfragen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft geäußert.

### **Organschaft mit Tochterpersonengesellschaft (BFH VR 25/13)**

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des deutschen BFH ist nun eine Organschaft mit einer Tochterpersonengesellschaft zulässig. Gesellschafter der Personengesellschaft dürfen nur der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften sein.

### **Keine Organschaft mit Schwestergesellschaft (BFH VR 15/14) und mit Nichtunternehmern (BFH VR 67/14)**

In zwei weiteren Urteilen lehnt der BFH zunächst die Bildung einer Organschaft zwischen Schwestergesellschaften (GmbH mit der Schwestergesellschaft GmbH & Co. KG) weiterhin ab. Dies mit der Begründung, dass die Organschaft eine eigene Mehrheits-

beteiligung des Organträgers an der Tochtergesellschaft voraussetzt und zudem im Regelfall eine personelle Verflechtung über die Geschäftsführung der Personengesellschaft bestehen muss. Auf Unionsrechtsebene würde eine „enge Verbundenheit“ ausreichen.

Weiters verneint der BFH die Bildung einer Organschaft mit einem Nichtunternehmer (im vorliegenden Fall: juristische Person des öffentlichen Rechts als Organträger). Dies mit der Argumentation, dass die Unternehmereigenschaft des Organträgers der Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen, wie, dass nichtabziehbare Vorsteuern abgezogen werden können, diene.

### **Auswirkungen auf Österreich**

Tendenziell hat der BFH an einer engen Auslegung der Organschaft festgehalten, wie sie in Österreich vertreten wird. Eine Reaktion auf die jüngsten Entscheidungen des EuGH in Österreich gibt es noch nicht.

## **Ihre Ansprechpartner**

### **WP Mag. Christine Weinzierl**

Partner, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3630  
christine.weinzierl@at.pwc.com

### **StB Mag. Rupert Wiesinger**

Director, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3642  
rupert.wiesinger@at.pwc.com

### **StB Katrin Eipeldauer, M.A.**

Manager, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3660  
katrin.eipeldauer@at.pwc.com

**PwC Österreich**  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** StB Katrin Eipeldauer, M.A., [katrin.eipeldauer@at.pwc.com](mailto:katrin.eipeldauer@at.pwc.com), StB Mag. Rupert Wiesinger, [rupert.wiesinger@at.pwc.com](mailto:rupert.wiesinger@at.pwc.com)

**Für Änderungen der Zustellung verantwortlich:** [nicole.gebauer@at.pwc.com](mailto:nicole.gebauer@at.pwc.com), Tel.: +43 1 501 88-3612

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell – Abbestellung“ an: [nicole.gebauer@at.pwc.com](mailto:nicole.gebauer@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).